

<p style="text-align: center;">EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KIRCHHERTEN Friedhofsgebührensatzung</p>
--

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten

vom 1. Juni 2007

Die Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 sowie § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 1. Juni 2007 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.¹

¹ § 421 BGB

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Friedhofsträgerin ihren Sitz hat.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426 ff.) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 40 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 1. Juni 2007

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 07. Mai 1982 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.11	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	220,00 EURO
1.12	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	360,00 EURO
1.13	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	500,00 EURO
1.14	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	425,00 EURO

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1	Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	600,00 EURO
2.1.2	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	24,00 EURO
2.1.3	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	425,00 EURO

2.1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	17,00 EURO
-------	---	------------

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

3. Rasengrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

3.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.250,00 EURO
3.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	875,00 EURO

4. Urnennische in einem Kolumbarium

je Urnennische	entfällt
Verlängerungsgebühr je Urnennische (Nutzungszeit Jahre)	entfällt

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

Bestattungskosten werden durch die Stadt Bedburg erhoben, die auch die Arbeiten ausführt und direkt mit den Nutzungsberechtigten abrechnet. Maßgeblich für die Erhebung der Bestattungsgebühren ist die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bedburg.

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	entfällt
2.2	Dekoration der Friedhofskapelle	entfällt
2.3	Orgelspiel	entfällt
2.4	Benutzung der Leichenkammer (Fremdleistung)	entfällt

2.5	Benutzung der Kühleinrichtung	entfällt.
2.6	Dekoration der Leichenkammer	entfällt
2.7	Ausschmückung des Grabes	entfällt
2.8	Sargträger (Fremdleistung)	entfällt
2.9	Einheitliche Grabplatte gem. § _____ der Friedhofssatzung	entfällt
2.10	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	entfällt

III. Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen werden durch die Stadt Bedburg erhoben, die auch die Arbeiten ausführt und direkt mit den Nutzungsberechtigten abrechnet. Maßgeblich für die Erhebung der Gebühren ist die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bedburg.

IV. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	45,00 Euro
1.3	zur Änderung eines Grabmales	35,00 Euro
1.4	zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen)	entfällt Euro
2.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	entfällt Euro
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	35,00 Euro

Kirchherten, den 1. Juni 2007

Das Leitungsorgan

.....

(Siegel)

.....